

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

14.04.2025

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.53-206/24

Nummer:

Z-19.53-2461

Geltungsdauer

vom: **22. Mai 2025**

bis: **22. Mai 2030**

Antragsteller:

ACO Passavant GmbH

Ulsterstraße 3

36269 Philippsthal

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System ACO Showerdrain Brandschutzbodenablauf"
für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System ACO Showerdrain Brandschutzbodenablauf" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 mit angeschlossenem Bodenablauf hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten als nachgewiesen (Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten, feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmend).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Bodenablauf mit eingesetztem Geruchsverschluss und Brandschutzeinsatz sowie aus einem Fugenverschluss.
Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Es werden die Einbauvarianten "Fugenverschluss mit Mörtel" und "Fugenverschluss mit Trockenbauelement" unterschieden.
- 1.4 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Bodenablauf

Der Bodenablauf, bestehend aus einem Ablaufkörper aus Edelstahl, einem Brandschutzeinsatz "ACO-Brandschutzkartusche DN 50" und einem Geruchsverschluss, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2181 entsprechen.

2.1.2 Trockenbauelement

Das Trockenbauelement, "ACO FIT-IN Einbausatz DN 50" für die Errichtung der Abschottung in passenden Kernlochbohrungen muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2181 entsprechen.

2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss – sofern kein Trockenbauelement verwendet wird – mit nicht-brennbaren Baustoffen, wie Beton oder Zementmörtel, erfolgen.

2.2 Decken und Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ²	Bauteildicke [cm]	Öffnungsgröße
Massivdecke ³	feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10	s. Anlagen 1 bis 4

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf hindurchgeführt sein/werden⁴. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.
- 2.3.1.3 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohrleitungen müssen Bestandteil eines Abwassersystems für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁵ sein.

2.3.3 Rohre

- 2.3.3.1 An die Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.1 dürfen Abwasserrohre aus Kunststoff in der Nennweite DN 50 angeschlossen werden.

² Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

³ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- 2.3.3.2 Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten bzw. 30 Minuten funktionsfähig bleiben.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheidinhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf (insbesondere mit Angabe der erforderlichen Einbaumaße für die Bodenabläufe, der erforderlichen Aufbauhöhen und notwendigen Unterdeckung),
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzeinsätze bzw. Geruchsverschlüsse sowie zulässige Bodenabläufe (inklusive Geruchsverschluss),
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Abschottungen angeordnet werden dürfen (Abwasserleitungen),
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion (z. B. Hinweise auf Zuordnung der Ablaufkörper zu den Brandschutzeinsätzen, Geruchsverschlüssen und Trockenbauelementen),
- Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr und der Bodenablauf den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Ausführung und Fugenverschluss

- 2.5.2.1 Der Ablaufkörper des Bodenablaufes ist mit einem nichtbrennbaren Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 gemäß den Angaben der Anlagen 3 und 4 in die Massivdecke einzumörteln. Die Fugen zwischen dem Grundkörper und dem Bauteil sind vollständig in Bauteildicke auszufüllen.
- 2.5.2.2 Wahlweise dürfen die Ablaufkörper des Bodenablaufes gemäß den Anlagen 1 und 2 unter Verwendung des Trockenbauelements "ACO FIT-IN Einbausatz DN 50" nach Abschnitt 2.1.2 in die Massivdecken eingesetzt werden.

In der Decke wird eine Kernbohrung hergestellt, wobei der Durchmesser der Deckenöffnung maximal 10 mm größer sein darf als der Durchmesser des Trockenbauelements. Das Trockenbauelement wird mit Hilfe von vier Haltewinkeln in die Deckenöffnung eingehängt.

Anschließend wird der Ablaufkörper in das Trockenbauelement eingeschoben. Der Ringspalt zwischen Ablaufkörper und Deckenlaibung muss nicht mit Baustoffen verfüllt werden.

- 2.5.2.3 Der Brandschutzeinsatz ist bestimmungsgemäß auf der Unterseite des Geruchsverschlusses aufzusetzen und in den Ablaufkörper einzusetzen. Der Geruchsverschluss ist dann mit Wasser zu füllen.

Abschließend ist die zugehörige Lippendichtung, der Rinnenkörper oder das Aufsatzstück einzusetzen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System ACO Showerdrain Brandschutzbodenablauf" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf
nach aBG Nr.: Z-19.53-2461
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten, feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmend ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

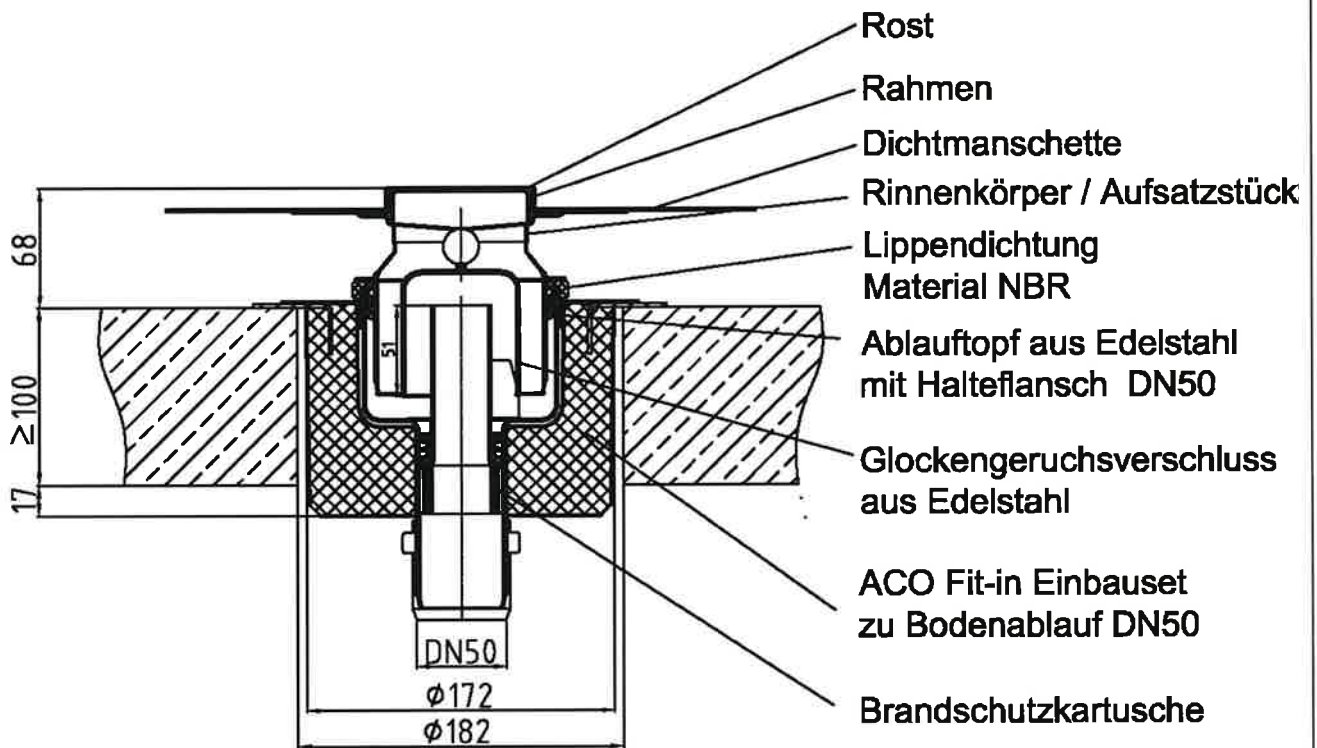
Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist (inkl. wassergefülltem Geruchsverschluss).

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Zielaskowski

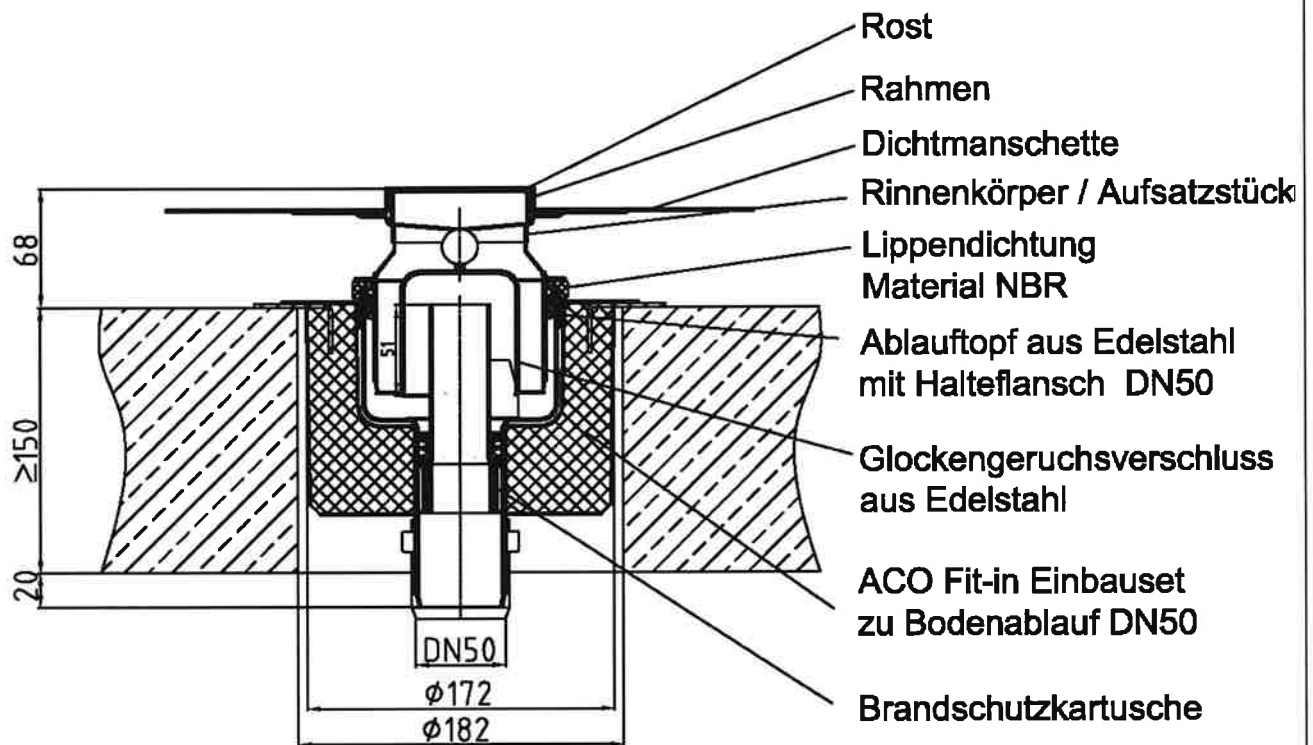


Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System ACO Showerdrain
Brandschutzbodenablauf" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung
Einbauvariante mit Trockenbauelement „ACO FIT-IN Einbausatz DN 50“
Deckendicke ≥ 100 mm

Anlage 1

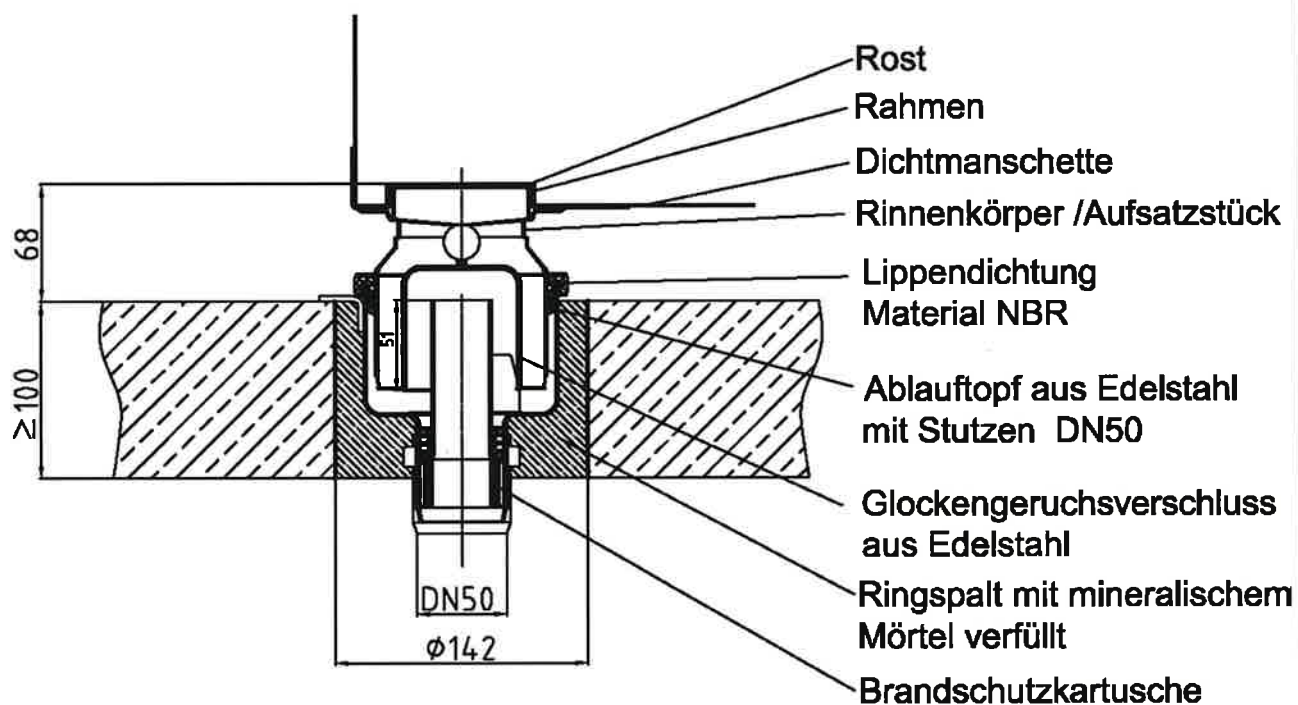


Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System ACO Showerdrain
Brandschutzbodenablauf" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung
Einbauvariante mit Trockenbauelement „ACO FIT-IN Einbauset DN 50“
Deckendicke ≥ 150 mm

Anlage 2

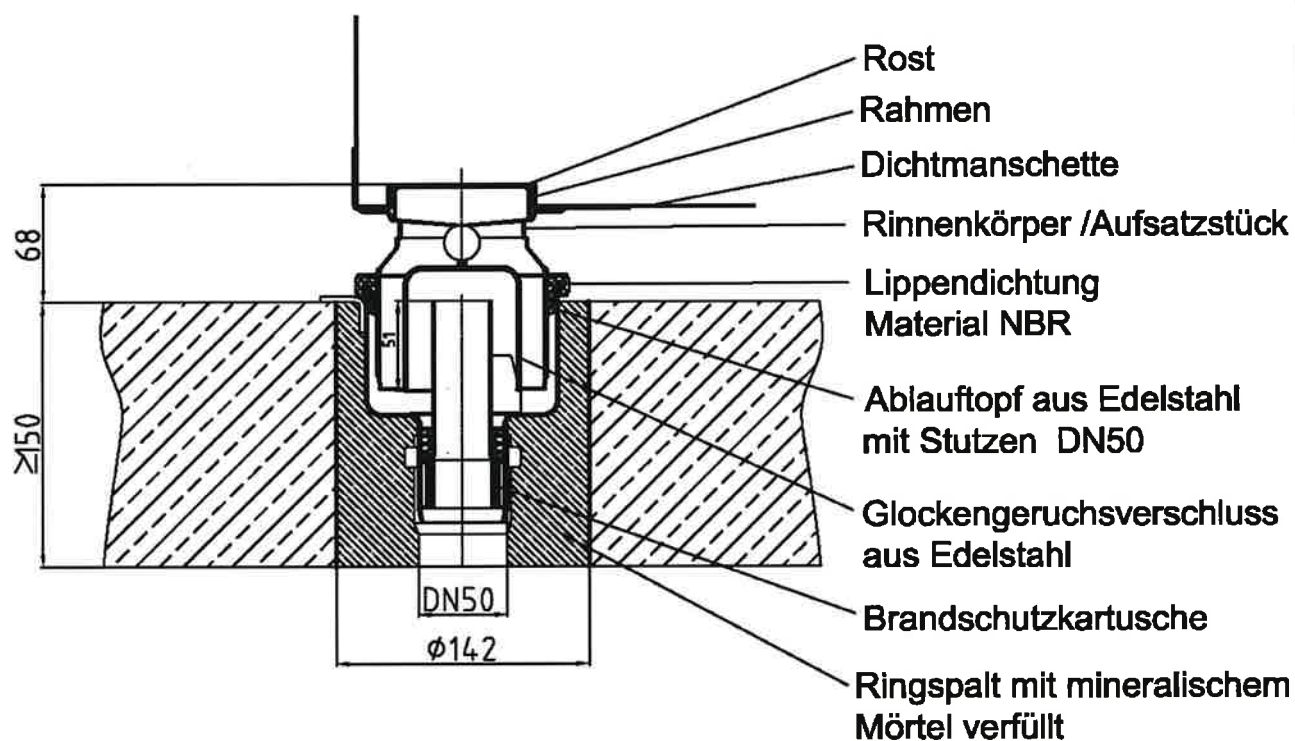


Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System ACO Showerdrain
Brandschutzbodenablauf" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung
Einbauvariante mit Fugenverschluss mit Mörtel
Deckendicke ≥ 100 mm

Anlage 3



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System ACO Showerdrain
Brandschutzbodenablauf" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung
Einbauvariante mit Fugenverschluss mit Mörtel
Deckendicke ≥ 150 mm

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System ACO Showerdrain
Brandschutzbodenablauf" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 5